

Statuten des Nordwestschweizerischen Tischtennisverbands

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name, Zusammensetzung und Dauer

Unter dem Namen "Nordwestschweizerischer Tischtennisverband" (NWTTV) besteht auf unbestimmte Zeit ein Verband im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der NWTTV besteht aus Tischtennisvereinen im Sinne der Art. 60 ff ZGB, die in der Nordwestschweiz niedergelassen sind.

1.2 Stellung innerhalb des STT

Der NWTTV ist ein Regionalverband von Swiss Table Tennis (STT); dessen Statuten und Reglemente sind für ihn verbindlich.

1.3 Zweck

Der NWTTV bezweckt die Verbreitung und Förderung des Tischtennissports in der Nordwestschweiz. Zur Verwirklichung dieses Zieles führt er Turniere und Wettkämpfe durch.

Für all diese Wettbewerbe ist neben den Regeln der Internationalen Tischtennis-Föderation und des STT ein Sportreglement (SpR) massgebend, das von der Delegiertenversammlung (DV) des NWTTV zu verabschieden ist.

1.4 Sitz

Der Sitz des NWTTV befindet sich am schweizerischen, zivilrechtlichen Wohnsitz des Verbandspräsidenten, ersatzweise an dem vom Vorstand des NWTTV (VS) bestimmten Ort.

1.5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des NWTTV dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

1.6 Politische und konfessionelle Neutralität

Der NWTTV ist politisch und konfessionell neutral.

1.7 Offizielle Mitteilungen

Offizielle Mitteilungen erfolgen durch Brief oder Veröffentlichung in dem von der DV zu bestimmenden offiziellen Organ.

2 Mitgliedschaft

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im NWTTV wird erworben durch die Aufnahme in den STT.

2.2 Stellung der Mitglieder

Für die Vereine, die Mitglieder des NWTTV sind, sind die Statuten und Reglemente des STT und des NWTTV bindend.

2.3 Austritt

Das schriftliche Gesuch um Austritt aus dem STT und NWTTV ist jeweils auf Ende eines Geschäftsjahrs möglich. Im Übrigen regeln die Statuten des STT den Austritt. Wird das Austrittsgesuch nicht rechtzeitig gestellt, dauert die Mitgliedschaft bis zum Ende des nächsten Geschäftsjahrs.

2.4 Fusion

Der STT bestimmt das Verfahren der Fusion. Der neue, aus der Fusion hervortretende Verein übernimmt alle Verpflichtungen finanzieller und anderer Art der beiden ehemaligen Klubs.

Über die eventuelle spezielle Behandlung einer Fusion in Bezug auf die Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft der neuen Saison entscheidet der STT.

2.5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Vereins aus STT und NWTTV erfolgt nach Massgabe der Statuten des STT.

Die DV des NWTTV beantragt dem zuständigen Organ des STT den Ausschluss eines Vereins wegen:

- schwerwiegender Verletzung der Statuten oder Reglemente des STT oder NWTTV, sowie wegen Nichtbeachtens von Beschlüssen der DV des STT oder des NWTTV,
- Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen,
- unkorrekter, den Tischtennissport oder das Ansehen des STT oder des NWTTV schädigender Handlungen.

3 Organe

3.1 Ständige Organe

Die ständigen Organe des NWTTV sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) die Gruppenversammlung (GrV)
- c) der Vorstand (VS)
- d) die Rechnungsrevisoren

3.2 Nicht ständige Organe

Die DV und der VS können zur Erledigung bestimmter Aufgaben Kommissionen ins Leben rufen und deren Mitglieder bestimmen. Es können auch Dritte zur Erfüllung der Aufgaben beigezogen oder beauftragt werden.

3.3 Wahl der Organe

Die Mitglieder des VS sowie die Rechnungsrevisoren werden durch die ordentliche DV gewählt.

3.4 Vorzeitiger Rücktritt eines Amtsinhabers

Erklärt ein Mitglied des VS oder einer der Rechnungsrevisoren den vorzeitigen Rücktritt, so entscheidet der VS, ob die Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen DV weitergeführt werden können oder ob eine ausserordentliche (a.o.) DV einzuberufen ist.

3.5 Organe

3.5.1 Die Delegiertenversammlung

3.5.1.1 Einladung zur Delegiertenversammlung

Die DV ist das oberste Organ des Verbands. Sie wird vom VS mit schriftlicher Einladung wenigstens 15 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen. Der Einladung sind die zu behandelnden Anträge im Wortlaut beizufügen. Die Einladung kann auch per E-mail erfolgen.

3.5.1.2 Traktanden der ordentlichen Delegiertenversammlung

Die ordentliche DV behandelt folgende Anträge, wobei die Reihenfolge durch den VS bestimmt wird:

- a) Begrüssung und Appell der Delegierten
- b) Bekanntgabe der seit der letzten ordentlichen DV ein- und ausgetretenen Vereine
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen und gegebenenfalls a.o. DV
- d) Jahresberichte der VS-Mitglieder, Revisorenbericht
- e) Wahl des Tagespräsidenten
- f) Décharge-Erteilung
- g) Wahl der Mitglieder des VS sowie der Rechnungsrevisoren
- h) Entscheid über die Anträge des VS betreffend Budget und Finanzreglement
- i) Behandlung der Traktanden der DV STT
- j) Anträge des VS betreffend Änderung von Statuten und Reglementen
- k) Anträge von Vereinen [Diese sind schriftlich (Poststempel) dem VS einzureichen]
- l) Zuteilung von Veranstaltungen (Meisterschaften, DV)
- m) Diverses (Ehrungen, Anfragen etc), insbesondere Ernennung derjenigen Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern, die sich um die Förderung des Tischtennisports besonders verdient gemacht haben
- n) Behandlung von Geschäften, die nicht in der Traktandenliste der Einladung aufgeführt sind, mit Eintretensentscheid von 2/3 der vertretenen Stimmen

3.5.1.3 Die ausserordentliche DV

Eine a.o. DV kann unter Angabe des Grundes einberufen werden

- a) von der ordentlichen DV
- b) vom VS

Der VS beruft eine a.o. DV ein, wenn die Statuten es verlangen, auf Begehren einer Anzahl Vereine - entweder ein Fünftel der dem NWTTV angeschlossenen Vereine oder eine Anzahl Vereine, die an der DV über einen Fünftel der Vereinsstimmen verfügen - oder auf eigenes Begehren.

3.5.1.4 Vorsitz an der DV

Der Verbandspräsident führt an der DV den Vorsitz.

3.5.1.5 Delegierte der Vereine

Jeder Klub entsendet 1 - 3 Delegierte an die DV. Ihnen steht das Antrags- und Mitspracherecht zu. Ein Delegierter kann an der DV nur einen Klub vertreten.

3.5.1.6 Stimmrecht

Jeder Klub hat an der DV eine Stimme. Vereinen mit über 25 lizenzierten Mitgliedern stehen zwei, solchen mit über 50 drei Stimmen zu usw.

Ehrenmitglieder haben eine persönliche Stimme, ausser in Angelegenheiten, die ihre Person betreffen.

Stimmenvertretung ist unzulässig.

Vereine, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem NWTTV nicht erfüllt haben, können auf Beschluss der DV vom Stimmrecht ausgeschlossen werden.

3.5.1.7 Beschlussfassung

3.5.1.7.1 Ordentliche Beschlüsse und Wahlen

Wahlen und Abstimmungen an der DV werden wiederholt, wenn keiner der Vorschläge das absolute Mehr der vertretenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Alsdann entscheidet das relative Mehr.

Stellt sich nach zwei Durchgängen ein Stimmenpatt ein, so entscheidet der Verbandspräsident, ausser bei Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen; hier entscheidet das Los.

3.5.1.7.2 Statutenänderungen, Wahl von Ehrenmitgliedern

Statutenänderungen sowie die Wahl von Ehrenmitgliedern bedürfen eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der vertretenen Stimmen.

3.5.1.8 Geheime Wahlen und Abstimmungen

Mit dem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen können geheime Abstimmungen und Wahlen beschlossen werden. In solchen Fällen werden leere und ungültige Stimmzettel zur Berechnung des zur Entscheidung nötigen Stimmenmehrs mitgezählt.

3.5.1.9 Beschlussfähigkeit

Sofern eine DV nicht die Auflösung des NWTTV bezweckt, ist sie unabhängig von der Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

3.5.2 Die Gruppenversammlung

3.5.2.1 Zweck der Gruppenversammlung

Der VS kann die Vereine der Gruppen Aargau oder Basel zur Besprechung wichtiger Verbandsangelegenheiten - etwa Änderung der Statuten, des SpR oder Regelung von Fragen des Spielbetriebs - einladen.

Es können auch gemeinsame Sitzungen beider Gruppen stattfinden.

3.5.2.2 Stimmrecht

Bei der Beschlussfassung der Empfehlungen zu Handen eines Verbandsorgans kommen die Regeln über das Stimmrecht an der DV (Art. 3.5.1.6.) zur Anwendung.

3.5.2.3 Einladung

Die schriftliche Einladung zur Gruppenversammlung hat auch über die zu behandelnden Geschäfte Aufschluss zu geben.

3.5.3 Der Vorstand

3.5.3.1 Aufgabe des Vorstands

Der VS erledigt gemäss den einschlägigen Vorschriften alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegt die ordentliche Verwaltung, die Vertretung des NWTTV und die Wahrung von dessen Interessen.

Der VS kann gegen Vereine, Spieler und Funktionäre wegen Vergehen gemäss Art. 2.5. somit wegen Zuwiderhandlungen gegen rechtskräftige Beschlüsse des VS diejenigen Strafen aussprechen, die das SpR vorsieht.

3.5.3.2 Zusammensetzung des Vorstands

Der VS besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt die Aufgabenverteilung innerhalb des VS.

3.5.3.3 Unterschriftsberechtigung

Die Unterschrift des Verbandspräsidenten verpflichtet den NWTTV generell; die anderen VS-Mitglieder sind nur im Rahmen ihres Ressorts oder aufgrund einer Ermächtigung durch den Gesamtvorstand unterschriftsberechtigt.

3.5.3.4 Sitzungen des Vorstands

Der VS versammelt sich auf Veranlassung des Verbandspräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. VS-Sitzungen können auch per Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Der VS ist beschlusspflichtig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der VS entscheidet mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit hat der Verbandspräsident den Stichentscheid.

Über andere als auf der Traktandenliste aufgeführte Angelegenheiten kann nur beschlossen werden, falls alle anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

3.5.3.5 Amtsdauer, Wiederwahl

Die Amtsdauer der VS-Mitglieder beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

3.5.4 Die Rechnungsrevisoren

3.5.4.1 Aufgabe der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der DV einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

3.5.4.2 Zusammensetzung des Organs

Die DV bestimmt einen ersten, zweiten und einen Ersatzrevisor.

3.5.4.3 Amtsdauer, Wiederwahl

Die Amtsdauer der Revisoren und des Ersatzrevisors beträgt 1 Jahr.

Nach Ablauf der einjährigen Amtszeit ist der Ersatzrevisor als zweiter Revisor, und der zweite Revisor als erster wählbar.

Wer als erster Revisor fungiert hat, scheidet aus.

3.5.4.4 Wählbarkeit

Die Mitgliedschaft in einem ständigen oder nicht ständigen Organ des NWTTV ist nicht vereinbar mit der Zugehörigkeit zum Organ der Rechnungsrevisoren.

Wer aufgrund von Art. 3.5.4.3. aus der Kommission ausgeschieden ist, ist erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder wählbar.

4 Finanzen

4.1 Einnahmen des NWTTV

Dem NWTTV stehen zur Deckung seiner Ausgaben folgende Einnahmen zur Verfügung:

- a) Beiträge der Klubs
- b) Eintrittsgebühren
- c) Lizenzgebühren
- d) Gebühren für Turniere, Cup und Mannschaftsmeisterschaft
- e) diverse Einnahmen (Bussen, Spenden etc.)

4.2 Das Finanzreglement

Das von der DV zu genehmigende Finanzreglement gibt Auskunft über die Höhe der in Art. 4.1. aufgeführten Einnahmen und regelt die an Funktionäre und Vereine auszubehandelnden Entschädigungen.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Auflösung des NWTTV

5.1.1 Zuständigkeit für den Entscheid

Die Auflösung des NWTTV kann nur durch eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene DV beschlossen werden.

5.1.2 Mindestquorum der vertretenen Klubs

Soll an einer DV über die Auflösung des NWTTV entschieden werden, so müssen mindestens 2/3 der dem NWTTV angehörenden Vereine vertreten sein, ansonsten eine neue a.o. DV einzuberufen ist.

Eine zweite, zum Zwecke der Auflösung des NWTTV einberufene DV ist in jedem Falle beschlussfähig.

5.1.3 Qualifiziertes Mehr des Auflösungsentscheids

Die Auflösung des NWTTV ist beschlossen, wenn 3/4 der Stimmen sie gutheissen.

5.1.4 Liquidation

Nach dem Auflösungsentscheid befindet die DV über die Verwendung des Verbandsvermögens gemäss Art. 3.5.1.7.1.

Der VS amtet als Liquidator.

5.2 Inkrafttreten dieser Statuten

Diese Statuten wurden durch die ordentliche DV des NWTTV vom 26.5.1979 beschlossen und durch die ordentliche DV des NWTTV vom 16. September 2006 total revidiert. Die

revidierten Statuten treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstandsausschuss (ZVA) des STT rückwirkend per 16. September 2006 in Kraft.¹⁾

¹⁾ Die Art. 1.5, 3.5.1.1 und 3.5.1.2 wurden an der DV NWTTV vom 23.8.2007 angepasst.